C/2024/5861

26.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11729 — TAV / FRAPORT / FTA I JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5861)

1. Am 18. September 2024 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— TAV Airports („TAV“, Türkei), letztlich kontrolliert von Aéroports de Paris S.A.,

— Fraport AG („Fraport“, Deutschland).

TAV und Fraport haben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Fraport TAV Antalya Terminal Isletmeciligi („FTA I“ JV) erworben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— TAV ist ein börsennotierter türkischer Flughafenbetreiber mit Sitz in Istanbul, der Flughäfen insbesondere in der Türkei (Flughafen Antalya, Ankara, Izmir, Bodrum und Gazipasa) sowie Duty-free-Shops, gastronomische Verkaufsstellen und Flughafenlounges betreibt und Bodenabfertigungs- und Sicherheitsdienste erbringt.

— Fraport ist eine börsennotierte deutsche Aktiengesellschaft und Muttergesellschaft der Fraport Group, die im Flughafenbetrieb tätig ist. Hauptstandort der Fraport Group ist der Flughafen Frankfurt.

3. FTA I JV ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Betrieb des Flughafens Antalya.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11729 — TAV / FRAPORT / FTA I JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË